

Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, wissentlich vortäuschte, indem er diesen gegenüber angab, dass er unmittelbar vor seiner Fluchtfahrt, von einem unbekanntem Täter, welcher mit einem [REDACTED] oder [REDACTED] gefahren sei mit der Pistole bedroht worden sei, wobei infolge dessen eine sofortige Fahndung eingeleitet wurde.

Gemäß §§ 198 iVm 200 StO hat der Staatsanwalt nach den Bestimmungen der StPO vorzugehen und von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurückzutreten, wenn aufgrund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass ein Zurücklegen der Anzeige nach § 198 StPO nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten des Bundes und einer allfälligen Schadensgutmachung nach § 200 StPO nicht geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ein solches Vorgehen ist jedoch nur zulässig, wenn die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen ist.

Gemäß §§ 198 iVm 200 StPO kann der Staatsanwalt unter den soeben genannten Voraussetzungen von der Verfolgung einer strafbaren Handlung nach entrichteter Zahlung eines Geldbetrages und allfälliger Schadensgutmachung zurücktreten.

Nach Leistung eines Geldbetrages und allfälliger Schadensgutmachung ist das Verfahren nach §§ 198 iVm 200 Abs 5 StPO einzustellen, sofern das Verfahren nicht nachträglich fortzusetzen ist.

Gemäß § 199 StPO hat das Gericht die für den Staatsanwalt geltenden Bestimmungen dieses Hauptstückes anzuwenden und nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung das Verfahren unter den für den Staatsanwalt geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen.

Im gegenständlichen Fall wurde - entsprechend § 200 Abs 5 StPO – ein Geldbußenbetrag in Höhe von [REDACTED],-- zu Gunsten des Bundes am 30.01.2026 zur Einzahlung gebracht.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.



Bezirksgericht Innsbruck, Abteilung 8 U
Innsbruck, 30.01.2026
MMag. Wolfgang Pesl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG